Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berwaltungskammer zu Solothurn verhängte Abstellung seiner feit der Revolution errichteten Pintenschenke zu St. Wolfgang im Diftr. Ballftall. Wird an die Vollziehung gewiesen.

8. Unterm 7. Jenner legthin beschwerten fich meh. rere Burger der Bemeinden Bilten und Rirengen über Die burch ein unbefugtes Gemeindmehr befretierte amecfiviorige Vermendung des Gemeindgute und Parti. Diese Petition ward als ein in Die fularvermogens. Abfaffung bes neuen Munizipalitategefetes einschlagen. Der Begenstand ber ad boc niedergejegten Commission, und auf Deren Unrathen der Bollziehung überwiefen. Rachwarts langte bon ben nemlichen Burgern eine ate Petition ein, Deren Absicht Dabin gieng: fich in Betreff der ihnen incompetent auferlegten Bermogenssteuer einstweilen por ber Erefution ber Beineindserfanntnig ju fichern — welche unterm 24. Febr. auf Anrathen ber Munizipalitatecommiston gleich der erftern an die Bollziehung gewiesen ward, um nach ihrem Erachten entweder als oberfte Administrativbehorde den Fall zu entscheiden, oder aber folchen, nach dem Berlangen der Pefenten, an den Civilrichter ju weifen. Die nemlichen Partifularen zeigen Ihnen B. G. nun in einer dritten Petition an, wie daß fie durch einen Beschluß der Vollziehung vom 20. Febr., also vier Tage vor Ihrer Zuweisungeerfanntnif vom 24. Febr., mit ihren Borftellungen und Begehren ganglich abgewiesen worden fenen, und gmar, wie fie aus den Erwagungsgrunden dieses Beschlusses es erseben, auf die bochst unrichtigen bengeschlichenen Berichte ihrer Gegner. Diese Partifufaren, gestügt auf einen transseribierten Artikel ihred Landrechts, verlangen nun: daß der Unspruch des Gemeindmehre auf ihr Partifularvermogen und ihre Befreitung diefes Unfpruche, ale ein Streit über bas Dein und Mein, an den Civilrichter gewiesen, und bis gu Diefem Definitiven Entscheid mit Gintreibung der freitigen Bermogenstell inngehalten werden.

11m in Diesem delikaten Geschäft desto sicherer zu geben, rathet die Pete Commission an, diese Bettischrift der Bollziehung zu communicieren und derselben Bericht samt Ansicht und letten Beschluß vom 20. Febr. mit Beschleunigung abzusverdern. Angenommen.

9. Die Gemeinde Buchs, Difte. Werdenberg, C. Linth, glaubt, daß einige ihrer Burger fich neulich ben dem goseng. Rath um eine fernere Vertheilung ihrer Gemeindsguter beworben haben — und protöstet wider bieses Vegehren. Da aber keine Spur von diesem supponierten Vegehren in den Prototollen zu sinden ift, so

wird nach dem Ermeffen der Bet. Commission die Protestation der Gemeinde Buchs einstweilen ad acta ju legen fenn. Angenommen.

von der Patentgebuhr befreyt ju fenn. Wird abgewiesen.

11. B. Ludw. Techtermann von Freyburg, begehrt baf fein Geldstag eingestellt werde. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehung frath. Beschluß vom 7. Februar.

Der Bolls. Rath, unterrichtet von den Defertionen frankischer Goldaten in das Innere der Schweit und besonders von densenigen, welche legthin auf der Strafe von Bern nach Sitten, ben montirten und bewaffneten Soldaten, statt gehabt hat;

Erwägend, daß es nothwendig fen, Maßnahmen ges gen die Begunftigungen und hulfteiftungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen versschaffen, es fen, daß sie dieselben anfnehmen, oder ihnen ihre Effetten abkaufen;

Rach Anhörung feines Juftig . und Polizenministers, befchlieft:

- 1, Icder Bürger, welcher überwiesen seyn wird, einen franklischen Soldaten zur Desertion gereizt, oder auf jede andere Art sein Ausreisen begünstigt zu haben, soll den Gerichten ausgeliesert, und von densselben ie nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.
- 2. Alle diejenigen, welche überwiesen sein werden, von einem feantischen Soldaten Rleidungestücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Berzug den betreffenden Gerichten angezeigt, und von diesen nach dem Gesetze vom 9. Brachm. bestraft werden.
- 3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen, genau 34' machen, daß jeder frankliche Deserteur angehalten, und dem nachst befindlichen franklichen Plattoms mandant ausgeliefert werde.
- 4. Es ift fedem Burger unter der im obigen zten Art; angedrohten Strafe befohlen, dem Unterfiatihalter feines Districts in Zeit acht Tagen alle dielenigen Kleidungsstäcke, Wassen zo. auszuliefern, welche er etwan von den legthin auf der Noute von Bern unch Sitten ihrer Begleitung entwichenen frankisschen Goldaten empfangen oder gekauft haben mag.
- 5. Der Unterstatihalter wird diefe Effetten bem nacht-

ften franklichen Plagcommandanten übergeben, und fich bafür einen Empfangschein ausstellen laffen.

6. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Bollziehung dieses Beschlusses brauftragt, welcher gedrukt, und überall wo es nothig senn wird, defentlich bekannt gemacht werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 7. April.

Der Bollzichungsrath, Kraft der ihm durch den 6ten Artifel des Gesetzes vom 11ten heumonat 1800 über Sas haustren ertheilten Vollmacht, Ausnahmen von dem zwenten Art. dieses Gesetzes zu gestatten.

Rach angehörten Rapport feines Miniftere bes Intern, und nach Einficht der von den Cantonsperwaltungen barüber eingezogenen Berichte, befchlieft:

- 1. Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, jede für den Umfang ihres Cantons oder auch nach den Umständen nur für einzelne Distrikte desselben, Pastente zu Treibung derjenigen Haustergewerbe zu erstheilen, die von dem Bollziehungsrath, laut seinem Beschluß vom heutigen Tage, als nothwendig anserkannt worden sind.
- 2. Jeder helbetische Burger ober in helvetien angesessener Fremder, der sich zu Erhaltung eines hausters Patents ben der Verwaltungstammer bewirdt, soll derselben ein, von der Munizipalität seines Wohnsorts ausgesertigtes, und vom Distriktsstatthalter visittes Zeugniß seiner herkunft und seines moralischen Betragens vorweisen.

3. Die nicht angesessen Fremben, welche sich um folche Patente bewerben, follen gehalten seyn, authentische Passe über ihre herkunft porzuweisen.

4. Die denselben zu ertheilenden Batente konnen nicht für langer als auf 6 Monate gestellt senn. Nach Berfüg derselben muffen sie solche von der Verwaltungstammer, welche das Begehren frischer Dings untersuchen wird, erneuern lassen.

5. Wenn ein folder Fremder ein Patent für eine langere Zeitdauer verlangt, fo foll er angehalten werben, sich nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Nov. 1800, ein Niederlassungerecht zu verschaffen.

6. Kein Hausterpatent für belvetische Bürger ober Landangesessen Fremde, soll auf längere Zeit als i Jahr gultig sein ; nach Verfüß desselben mussen solche von den Verwaltungskammern nach vorgenommener Untersuchung, erneuert werden.

77 Das Patent foll seweilen turch den Unterfatthalter

bes Distrikts, in welchem der hansterer sein Gewerbetreiben will, visiert werden; im Widerhandlungsfallsollen dieselben von den Polizendeamten angehalten, und vor den Unterstatthalter geführt werden, wellcher bevollmächtigt ift, ben wiederholter Bernachtslägung das Patent des hausterens zurüfzuziehen!

8. Neben dem Patent soll jeder Hausiever mit einem! Pag versehen senn, den er in jeder Gemeinde; wo' er sich aufzuhalten gedenkt, dem Agenten oder Polisizenbeamten vorzuweisen hat.

9. Für bie Ertheilung ber Patente wird eine Gebühr von zwen bis zehn Franken bezahlt, welche die Berwaltungskammern, je nach dem Werth der Wags ren oder dem Ettrag des Gewerbs festigen werden.

Der Betrag biefer Gebühren foll nach Abzug der über bie Ertheilung der Patente ergangenen Untoften, dem! Staat verrechnet werden:

10. Fur bie jeweilige Erneuerung des Patente foll bie balfte biefer Gebuhr bezahlt werden.

oder sausierer, der mit andern Waaren baidelt oder ein anderes Gewerbe treibt als in seinem Pastente angegeben ist, wenn er bettelt, oder wenn er sein Patent nicht inner Monatsfrist nach Ablanft des darin bestimmten Termins erneuern läßt, sollbon den Polizenbeamten angehalten, wenn er eint helbetischer Bürger oder angesessener Frenider ist, ihm das Patent zurückgezogen, und in seinen Wohnsort, ein Landsfremder aber auf dem kürzesten Weger über die Grenzen der Republik gewiesen werden!

12. Die Art. 6. und 7. des Beschlusses vom 28. Jan.)
1799 in Rufficht ber fremden Kramer, welche die Jahr, und Wochenmartte besirchen, werden hier frischerdings bestätigt.

veilschen Markte besuchen will, gehalten, sich vor'der Munizipalität des Orts, wo der Markt gehalten wird, zu stellen, um nebst Vorweisung seines Passe ports sich durch das Zeugniß zwener durch ihre Nechtschaffenheit und Bürgersinn vortheilhaft bei kanter helvetischer Bürger dekannt zu inachen.

14. Auf dieses hin kann ihm die Munizipalität eine Ektilanbniß zu Errichtung eines Kramtadens ertheilen, welche nur für den Markt des Orts gultig sem soul. In dieser Erlaudniß soll" der Rame des Fremden, sein Geburtsort, die Gattung von Wadten, die er verkauft, und die Namen der Bürger, die sich zu! Ausstellung eines Zeugnisses zu seinen Sunften gebeschelt haben, angezeigt werden. 15. Wenn er die im f. 13 vorgeschriebenen Formalitäten nicht ersüllt, so soll derfelbe angehalten und vor das Distriktsgericht geführt werden, welches die durch die alten Gesche auf den verbotenen Handel gesetze Strafe gegen ihn verfügen wird.

16. Alle übrigen in dem Beschluß vom 28. Jenner 1799 enthaltenen , und den gegenwärtigen zuwiderlaufen.

ben Berfügungen , find aufgehoben.

17. Ecgenwärtiger Beschluß soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und den Ministern der Justiz und Bolizen, der Finanzen und des Junern, so weit er jeden betreffen mag, zur Bollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Die 89 Constitutionen für Helvetien.

Der Arenheitsfreund hat und vor mehreren Monaten, aus feiner diplomatischen Correspondenz die wichtige Nachricht mitgetheilt : es habe ein auswärtiger Minifter bereits 89 Confitutionsprojette für Belvetien auf feinem Bulte liegen und es werde an der Bermehrung Diefer Maritatensammlung noch eifrig gegebeitet. Eine Gesellschaft von Dublizitätsfreunden hat fich auf diese Rachricht hin, ju Entbedung und Bekanntmachung jener geheimen Schape vereint. Sie hat zu diefem Ende betrachtliche Ronds jufammengeschoffen, mittelft beren Ge burch den Weg der Zimmerkehrer, Kaminfeger und ähnlicher dienstbarer Beifter, fich nach und nach Mittheilung aller 89 Verfassungen zu verschaffen hoffen barf. Um sich die gethanen Vorschüffe rückzahlen zu machen, wird fle feden durch ihre Bemuhungen gu Tage gebrachten Berfaffungeplan, einen Monat vor feiner öffentlichen Bekanntmachung, gegen ein billiges Douceur, tenjenigen Personen mittheilen, die burch benseiben ju groffen Memtern beruffen werden, als ba find Confuln, Landammanner, Großlandammanner, Schultheiffe, Dierichultheisse, Generalschultheisse u. f. w. u. f. w. Diese werden also jedesmal vier Wochen tang bas Bergnugen haben, gang allein, ober mit ihren guten Freunden und Bertrauten, Den Laffen bes Landes, um bas Gebeimnif zu miffen. Bernach behalt man fich vor Die Verfassungen gang ober Auszugsweise ben öffentlichen Blattern einzuverleiben.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte im Februar d. J. eröffnet, und nachdem sie — ihrem Reglement ges maß — breven zufunftigen Consuln — die erste ber

erbenteten Conflitutionen fub rofa mitgetheilt batte, bas ben die öffentlichen Blatter die Roderativ. Ber. fa ffung D. 1. ins Publifum gebracht. Dan febe 3. B. die Allg. Zeitung v. 23. Febr., wo cs beißt: "Die 10 bis 12 Art. Diefer Berfassung find faintlich von ungemeiner Bestimmtheit und Klarheit. 3. B. Art. 1. Die vormalige Eintheilung Der Cantone fell hergestellt werden, vorbehalten jedoch die Theilung eines groffern in mehrere fleinere und die Zusammenschmeljung mehrerer fleinerer in einen gröffern. " Are tifel 4. " Die ehmald bemofratischen Cantone follen ju ihren rein bemofratifchen Berfaffungen gurudfebren, unbeschadet jedoch derjenigen Modificationen, welche diese leztern durch Anwendung von Grundsägen des representativen Softeins ober aristotratischer Formen ers leiden fonnten. "

Gegenwärtig kann die Gesellschaft die Foderativa Ber faffung N. 2. mittheilen. Der Schultheiß, die benden Statthalter und alle Laffen des Landes, haben bereits eine herzliche Freude davan gehabt. Ihre hauptzüge sind folgende:

" Die alten Cantone werden wieder hergeffellt; bas Baadtland fann, wie Graubundten, und ein Theil der ehmaligen unterthanen Lande, neue Cantone bilden. Die Centralregierung aller Cantone besteht 1) aus einer Tagfatung von 202 Bliedern , welche von den Cantonen im Verhältnif ihrer Bevolkerung gewählt werden. Sie find 2 Monate des Jahrs besammelt, bleiben 5 Jahre im Unit und beziehen feinen Behalt. 2) Einem Genate der aus 2 Landammannern, 8 Stafthaltern und 15 Senatoren besteht; Diese bleiben to Jahre im Umt und beziehen feinen Gehalt. Sie werden von der Tagfabung 3) Ginem fleinen Rath, Der bon bem regie. gewählt. renden Landammann gewählt wird, und aus einem Schulcheiß, zwen Statthaltern und 3 Rathen zusam. mengefest ift. Diefe legtern find jugleich die Minifter : sie bleiben 2 Jahre im Amt. Der Schultheiß bezieht einmalhunderstaufend Live., und jeder Statthalter grane zigtaufend Livr. jahrlichen Gehaltes. Der regierende Landammann erneunt auch Die Statthalter Der Cantone. von denen übrigens jeder gu feiner alten Berfaffung gus rucktehren tann. - Die Befete aber werden auf jolgende Weife geboren : Die Tagfagung der Zwerhundert und zwen hat ben Borfdlag, der Genat Difentirt und Die Cantone fanctioniren : ein Gefet muß, um Gultigfeit zu haben, von zwen Drittheilen ber Cantone angenome men fenn. 66